

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing. : 05.07.2022

Zu Ltg.-**2118/A-5/464-2022**

Ausschuss

St. Pölten, am 1. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.a Indra Collini betreffend Schwimm-Offensive in Niederösterreich, eingebracht am 24.5.2022, Ltg.-2118/A-5/464-2022, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Die Anfrage betrifft keine Zuständigkeit des Landes Niederösterreich in Gesetzgebung und Vollziehung und somit auch keine Zuständigkeit des Landesregierungsmitglieds für Bildungsangelegenheiten.

Die Grundlage des Schwimmunterrichts liegt in ausschließlicher Bundeszuständigkeit. Die einschlägigen Lehrpläne sind Verordnungen des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und regeln abschließend die Gestaltung des Unterrichts in Bewegung und Sport, wobei „Schwimmen können“ ein Teilziel im Kernbereich dieses Pflichtgegenstandes ist. Angeführt sind für Schulen der Sekundarstufe I als Bildungsziel „zu erreichende

Kompetenzen“, bei Primarschulen „Lernerwartungen“. Ein verpflichtendes Stundenausmaß ist den Lehrplänen für den Teilbereich Schwimmen nicht zu entnehmen.

Bei Absagen von Schwimmstunden handelt es sich um Entscheidungen der jeweiligen Schulleitung, im Regelfall werden alternative Inhalte des Fachlehrplans vermittelt. Sollte es sich um eine Stundenverschiebung oder um einen Stundenentfall handeln, liegt eine Maßnahme gemäß Schulunterrichtsgesetz vor, die dem Rechtsträger Bund zuzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin